

- Bedarfsmenge in t/a für das Einführungsjahr und die Folgejahre,
- technische und ökonomische Begründung für die Notwendigkeit des Einsatzes der beantragten Stahlmarke oder des beantragten Werkstoffes,
- Nachweis über Untersuchungen zu Werkstoffsubstitutionen oder Einsatz metallurgischer Erzeugnisse aus Eigenaufkommen einschließlich Bestätigung durch das Informationszentrum für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz.

(2) Die Stahlberatungsstelle ist berechtigt, weitere Informationen zur Bearbeitung des Antrages anzufordern.

(3) Die Zustimmung kann befristet erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie kann vom Nachweis bestimmter Erprobungsergebnisse abhängig gemacht werden.

(4) Über den Antrag auf Erteilung der Zustimmung ist innerhalb von 4 Wochen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Sind jedoch Erprobungen für den Einsatz metallurgischer Erzeugnisse in Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen erforderlich, erfolgt die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Zustimmung unverzüglich nach Vorliegen des Erprobungsergebnisses.

Zu § 7 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung:

§ 8

Bei festgestellten Verstößen gegen die staatlich festgelegten Normen und Normative des Materialverbrauches und der Vorratshaltung hat in den Fällen, in denen im Ergebnis der Kontrollberatungen mit den zuständigen Fondsträgern nicht die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften gesichert werden konnte, der Direktor der Stahlberatungsstelle unverzüglich den Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali über die Ursachen zu informieren.

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1988

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. S i n g h u b e r

Dritte Durchführungsbestimmung¹

' zur Verordnung über die Produktionsfondsabgabe

vom 19. Oktober 1988

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 9. Mai 1985 über die Produktionsfondsabgabe (GBl. I Nr. 13 S. 157) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Liste der Grundmittel, Investitionen einschließlich der noch nicht abgeschlossenen Investitionen und materiellen Umlaufmittel, für die gemäß Ziff. 1.1. der Anlage zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1985 (GBl. I Nr. 13 S. 159) Produktionsfondsabgabe nicht zu planen und abzuführen ist, wird ergänzt um

- Bestände an unvollendeter Bau- und Montageproduktion der zentralgeleiteten Kombinate und Kombinatbetriebe des Industrie- und Spezialbaus sowie des VEB Bau- und Montagekombinat Ingenieurhochbau Berlin, die durch Abschlagzahlungen gemäß der Anordnung vom 19. Oktober 1988 über Abschlagzahlungen für unvoll-

endete Bauinvestitionen der Industrie (GBl. I Nr. 23 S. 255) finanziert werden;

- Grundmittel in geschützten Betriebsabteilungen mit Rehabilitanden.“

§ 2

Bei verspäteter Fertigstellung der abgrenzbaren Objekte bzw. Leistungsabschnitte, die durch Abschlagzahlungen finanziert werden, haben die Kombinate und Betriebe gemäß § 1 auf die Bestände an unvollendeter Bau- und Montageproduktion für den Zeitraum zwischen der vertraglich festgelegten und der tatsächlichen Fertigstellung eine Produktionsfondsabgabe in Höhe von 6 % jährlich gemäß § 3 Abs. 2 und eine zusätzliche Produktionsfondsabgabe in Höhe von 6 % jährlich gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 9. Mai 1985 über die Produktionsfondsabgabe zu zahlen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1988

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission
S c h ü r e r

Der Minister der Finanzen
H ö f n e r

Anordnung

über die Vereinbarung von Preiszuschlägen, Preisabschlägen und die Berechnung von Mehraufwendungen für die Bauinvestitionen der Industrie

vom 6. Oktober 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Vereinbarung von Preiszuschlägen und Preisabschlägen für die kurzfristige Durchführung von Investitionsvorhaben der Industrie, des Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft und des Verkehrswesens. Diese Anordnung regelt weiterhin die Berechnung von Mehraufwendungen für eine kurzfristige Vorbereitung dieser Investitionsvorhaben.

(2) Diese Anordnung gilt für die volkseigenen Kombinate und Betriebe, soweit sie Bauproduktion gemäß Teil VII der Erzeugnis- und Leistungsnummernkatalog der DDR durchführen sowie für deren Auftraggeber.

§ 2

Grundsätze

(1) Zur Stimulierung der termingerechten oder vorfristigen Inbetriebnahme der Investitionsvorhaben sind dem Hauptauftragnehmer Bau Preiszuschläge zu gewähren, wenn vom Investitionsauftraggeber oder vom Generalauftragnehmer die kurzfristige Durchführung eines Investitionsvorhabens oder nutzungsfähigen Teilvorhabens gefordert wird. Eine kurzfristige Durchführung ist dann gegeben, wenn die geforderte Bauzeit unter den Bauzeitrichtwerten bzw. Bauzeitnormativen liegt¹.

(2) Preisabschläge sind zu gewähren, wenn der Bauzeitrichtwert bzw. das Bauzeitnormativ aus Gründen, die der

¹ Zweite Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1985 (GBl. I Nr. 28 S. 319)

¹ Veröffentlicht in den Katalogen des Katalogwerkes „Kennziffern Bauwesen — Zeitaufwandsnormative für Investitionen“, zu bestellen bei der Bauakademie der DDR, Bauinformation, Wallstr. 27, Berlin, 1020.